

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung „Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ sowie der ergänzenden Bestimmungen

Datum: 19.07.2012

Beschreibung: GEW/DGB-Stellungnahme

Inhalt:

Der DGB und die GEW haben im Dezember 2012 in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen“ ihre grundsätzliche Haltung zur Einführung der Inklusion ausführlich dargelegt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nimmt die GEW zu den vorliegenden Entwürfen Stellung.

1.

Die GEW begrüßt grundsätzlich die vorgelegte Neufassung der Verordnung und der Ergänzenden Bestimmungen sowie die vorangestellte Begründung, die sich als untergesetzliche Regelung an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausrichtet. Die GEW ist allerdings der Meinung, dass zur konsequenten Umsetzung der Inklusion im niedersächsischen Schulwesen im Sinne der UN-Menschenrechtskonvention weitere Änderungen im Gesetz und auch anderen Verordnungen und Erlassen nötig sind (vgl. Punkt 3 der Stellungnahme).

Insbesondere ist sie der Meinung, dass die Ausstattung mit Ressourcen, wie sie der vorliegende Haushalt vorsieht, keineswegs ausreicht, die geplanten Maßnahmen umzusetzen.

2.

Die GEW begrüßt die Festlegungen zu Zielsetzung, Verfahren, zu Förderplan, Fördergutachten und Förderkommission, wie sie in der Begründung und den Entwürfen gemacht werden, als wichtigen weiteren Schritt in Richtung einer inklusiven Schule.

Die Entwürfe gehen grundsätzlich davon aus, dass die Bedingungen für einen erfolgreichen individuellen Bildungsgang in der zuständigen allgemeinen Schule herzustellen sind.

Es ist nicht mehr (primäres) Ziel der sonderpädagogischen Diagnostik, eine individuelle Defizitanalyse zu erstellen und einen (vermeintlich) optimalen Förderort zu bestimmen.

Vorrangiger Zweck der Diagnose soll die Bestimmung und Begründung individueller Lernschritte in der allgemeinen Schule sein.

Dementsprechend ist das Feststellungsverfahren in der Schule durchzuführen, in der die/der SchülerIn unterrichtet wird.

//BESCHLUSS//

Vorzuziehen haben Fördermaßnahmen im Rahmen der Grundversorgung, die sich an der detaillierten Dokumentation der individuellen Lernentwicklung orientieren und schulische und außerschulische Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen.

Erst wenn weitere Klärungen notwendig sind, wenn es also Hinweise auf das Vorliegen oder die Änderung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung gibt, die Unterstützung im Rahmen der Grundversorgung also nicht ausreicht, hat eine Förderkommission Empfehlungen zu formulieren, ob und welcher weitergehender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt, damit die/der SchülerIn die Bildungs-ziele der besuchten Schule oder ihre/seine individuellen Bildungsziele erreichen kann.

Bei Einleitung des Verfahrens werden die Eltern unterrichtet und eine Regel- und eine Förderschullehrkraft mit der Erstellung des Fördergutachtens beauftragt, das Grundlage der Arbeit der Förderkommission ist.

Die Schulbehörde entscheidet abschließend auf Grundlage eines Fördergutachtens und der Empfehlung der Förderkommission, ob ein Unterstützungsbedarf vorliegt und welche zusätzlichen Ressourcen bereitzustellen sind

Die Systematik des NSchG (vgl. § 59 Abs. 1) schließt dabei nicht aus, dass als eine Möglichkeit der sonderpädagogischen Unterstützung der Besuch einer Förderschule in dem Förderschwerpunkt in Frage kommt, der dem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht.

Es wird in der Regel keine Entscheidung gegen den Schulwunsch der Eltern getroffen.

3.

Die GEW ist der Meinung, dass die vorliegenden Entwürfe zwar prinzipiell einen richtigen Weg einschlagen, aber vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der momentanen Ausstattung mit Ressourcen weiterhin an einem Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma leiden, das mittelfristig nur durch eine deutlich bessere Ausstattung mit Ressourcen und Änderungen in weiteren erlassmäßigen Regelungen aufzulösen ist.

Folgende Maßnahmen würden die individuelle Förderung aller SchülerInnen im Rahmen der Grundversorgung ermöglichen und eine zusätzliche etikettierende Überprüfung einzelner SchülerInnen zur Bereitstellung von Zusatzressourcen für die individuelle Förderung überflüssig machen:

- ausreichende System bezogene Ausstattung mit Lehrkräften, Förderlehrkräften und sozialpädagogischem Personal,
- die sonderpädagogische Grundversorgung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung in der Grundschule muss gewährleisten, dass Förderung ohne Testung erfolgen kann. Die Grundversorgung muss den unterschiedlichen soziokulturellen Bedingungen der Einzugsgebiete der Schulen Rechnung tragen.

Die Förderzentren (mindestens eins pro Landkreis) teilen die Ressourcen für die zusätzlichen Bedarfe aus einem Pool den Schulen zu.

//BESCHLUSS//

Auch in den Schulen der Sekundarstufe sollen die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zusammensetzung der Schülerschaft im Einzugsgebiet aufgenommen werden und die sonderpädagogische Versorgung ist an die Bedingungen der Einzelschule auszurichten und von den Förderzentren zuzuteilen. Am Ende der Grundschule wird der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf festgestellt, um beim Übergang in die Sekundarstufe die Ressourcenzuweisung an die Schule der Sekundarstufe steuern zu können. Für diese Steuerung ist das Förderzentrum zuständig. Bereitstellung einer angemessenen sächlichen Ausstattung durch die Schulträger,

- Veränderung der Grundsatzverträge, um eine inklusive Pädagogik zu ermöglichen und die Notwendigkeit für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu reduzieren. (vgl. den GEW/VBE-Vorschlag zur Arbeit der inklusiven Ganztagsgrundschule). In der Grundschule soll die Notwendigkeit reduziert werden, das zieldifferente Unterrichten festzulegen. Das Aufrücken bis in den Schuljahrgang 4 statt der Versetzung am Ende des Schuljahrgangs 2 und 3 sowie die Einführung der Mitteilung der individuellen Lernentwicklung anstelle des Normabgleichs anhand der Ziffernnoten sind geeignete Maßnahmen, um die Anlässe zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu verringern.
- Anpassung der Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte, pädagogisches Personal und die Schulleitungen der allgemeinen Schulen und der Förderzentren an die umfangreicheren und anspruchsvolleren Aufgaben (z. B. Steuerung der Ressourcen der sonderpädagogischen Grundversorgung der Schulen, Feststellung des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs),
- Verkleinerung der Klassen und Lerngruppen durch Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Klassenbildungserlasses,
- die angemessene Bereitstellung und Ausstattung von Förderzentren, die z. B. für Beratung, Fortbildung und Organisation der sozialpädagogischen Unterstützung (z. B. Verbesserung der mobilen Dienste) zuständig sein müssen und die Hilfe zur Selbsthilfe organisieren,
- ausreichende Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, insbesondere Ermöglichung eines Nachstudiums in einem sonderpädagogischen Fach bei Freistellung (halbe Stelle) und voller Bezahlung,
- Reform der Lehrerbildung in der ersten und zweiten Phase, um inklusive Bildung zu fördern,
- Erweiterung der Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen für Förderpädagogik usw.
- Aufhebung des Parallelsystems von allgemeinen und Förderschulen durch eine entsprechende Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Die GEW ist bereit, an der Entwicklung von konkreten Plänen zur stufenweisen Umsetzung dieser Maßnahme mitzuarbeiten.